

Landkreis: Hohenlohekreis
Gemeinde: Bretzfeld
Gemarkung: Bitzfeld

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB und örtliche Bauvorschriften

„Photovoltaikanlage Unterer Seegrund“

Begründung

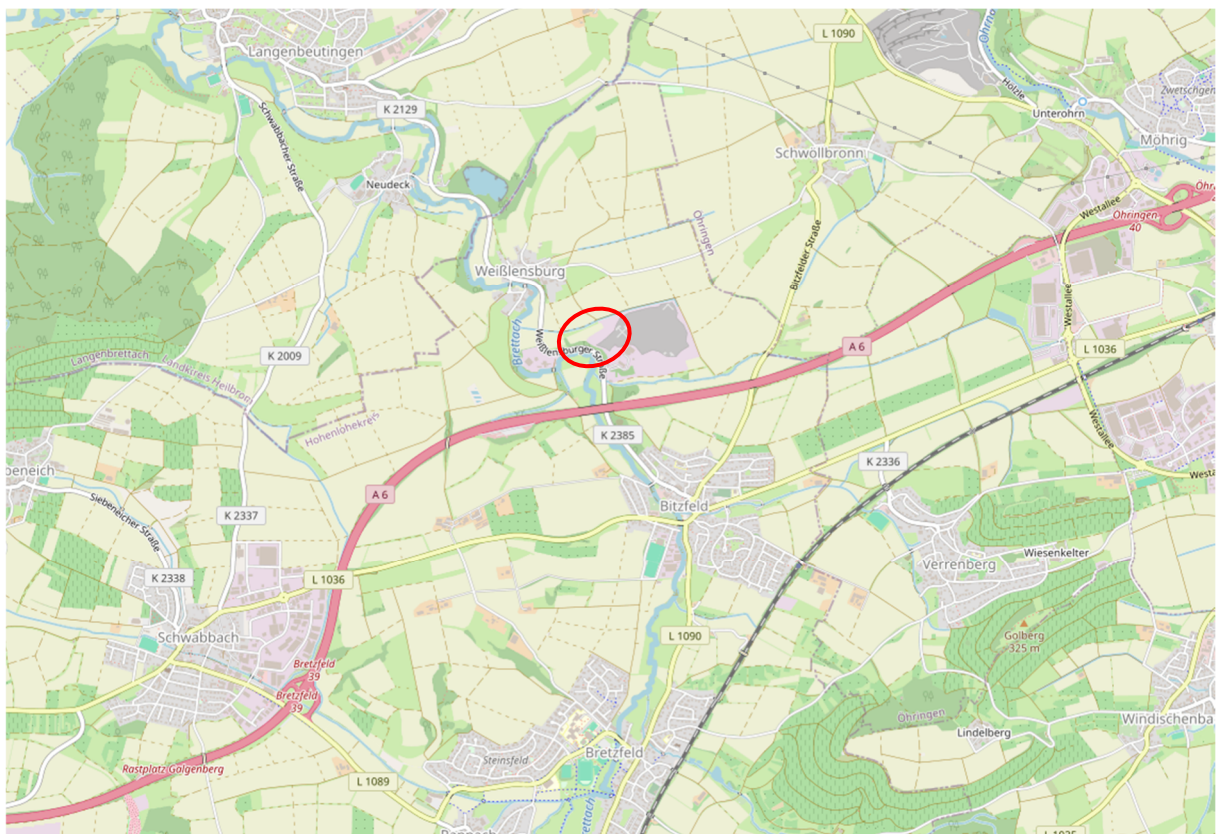
VORENTWURF

Teil 1: Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

1.1 Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt südöstlich des Bretzfelder Ortsteils Weißensburg, in einem rekultivierten Teil des Steinbruchs (vgl. nachstehender Übersichtsplan).

Das Plangebiet umfasst Teile der Flurstücke 973 und 1013 der Gemarkung Bitzfeld.



Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende

1.2 Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien ein herausragendes politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass Baden-Württemberg zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Aufgrund ihres hohen Potenzials ist die Sonnenenergie ein zentraler Baustein bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Nach dem vom Land Baden-Württemberg vorgesehenen Ausbaupfad sollen bis 2050 16,7 Terawattstunden pro Jahr (TWh/a) Strom durch Photovoltaik und 14,1 TWh/a Wärme durch Solarthermie erzeugt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele ist es notwendig im Rahmen der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu schaffen. Aufgrund der konkreten Bauabsicht eines Investors und dessen Projektträgerschaft sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die bestehenden Festsetzungen entsprechend der Zielsetzung vorhabenbezogen aufgestellt und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Kommunen sind vor dem Hintergrund des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorhandene Planung auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

Aufgrund der Regelung des § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden. Da es sich bei der Fläche um eine ehemals als Steinbruch genutzte Konversionsfläche handelt, besteht kein Konflikt mit der Landwirtschaft.

1.3 Topografie, momentane Nutzung

Das Plangebiet stellt sich als abgestufter Südosthang dar. Es liegt zwischen ca. 215 m üNN am südlichen Rand und ca. 232 m üNN am nördlichen Rand. Das Gebiet liegt im nicht mehr genutzten Teil des Steinbruchs Bretzfeld-Weißenburg. Südlich und südwestlich grenzt ein als Biotop kartiertes Feldgehölz an.

1.4 Planerische Vorgaben

Auf der Ebene der Regionalplanung liegt die Fläche im regionalen Grünzug. Gemäß der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken können regionalbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen bis 10 ha Größe innerhalb des regionalen Grünzugs zugelassen werden, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungsäsur, Naturschutz, Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind. Zudem müssen die Anlagen im direkten räumlichen Zusammenhang mit linearen Infrastruktureinrichtungen, sowie in einem baulich oder technisch vorgeprägten Bereich liegen. Aufgrund der Lage des Plangebiets an der Verbindungsstraße Bitzfeld-Weißenburg und in einem ehemals genutzten Teil des Steinbruchs Bretzfeld-Weißenburg (Konversionsfläche) sind diese Voraussetzungen erfüllt. Des Weiteren erfüllt die Anlage auch die Ausnahmeveraussetzungen bezüglich der Direktversorgung stromintensiver gewerblicher Nutzungen. Ein Großteil der erzeugten Energie wird direkt durch den benachbarten Steinbruch genutzt. Dort ist ein intelligentes Lastmanagement vorgesehen, das energieintensive Vorgänge in Zeiten hoher solarer Gewinne konzentrieren wird. Das Gebiet ist zudem als Fläche zudem als Bodenaushubannahmestelle kartiert. Sonst sind aus der Raumnutzungskarte keine Restriktionen ersichtlich.

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bretzfeld als Steinbruch dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

1.5 Städtebauliche Zielsetzung und Planung

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen.

Das Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen wie Technikgebäude, etc.

Gem. § 9 (2) BauGB wird bestimmt, dass die im Sondergebiet festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen maximal 30 Jahre ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage zulässig sind. Dies ist erforderlich, um den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, da die Landwirtschaft durch den fortschreitenden Ausbau der Erneuerbaren Energien einer Konkurrenz um geeignete Flächen unterliegt.

Zur planungsrechtlichen und gestalterischen Steuerung der zulässigen Anlagen sind die überbaubare Fläche sowie die maximalen Höhen der Anlagen, der Technikgebäude und der Einfriedungen festgesetzt.

1.6 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Anlage erfolgt über die nördlich angrenzenden, bestehenden Feldwege.

1.7 Maßnahmen zum Schutz der Natur / ökologisch wirksame Maßnahmen

Da die Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise errichtet werden soll, ist keine großflächige Versiegelung des Plangebiets zu erwarten. Um die Versiegelung zusätzlich gering zu halten sollen Zufahrten wasserdurchlässig hergestellt werden.

Unter den Photovoltaikerelementen ist zudem eine artenreiche Wiesenfläche zu entwickeln, welche eine Verbesserung für den Naturhaushalt darstellt.

Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. Eine Dauerbeleuchtung der Anlage ist zudem nicht zulässig.

1.8 Kennzeichnungspflichtige Flächen / Nachrichtliche Übernahmen

Kennzeichnungspflichtige Flächen nach § 9 Abs. 5 BauGB sind nach vorliegenden Erkenntnissen nicht vorhanden.

1.9 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die bestehende örtliche Infrastruktur sicherzustellen.

1.10 Planstatistik

Gesamtfläche des Plangebietes	ca.	4,1 ha
-------------------------------	-----	--------

1.11 Auswirkungen der Bauleitplanung

Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt. Um die umweltschützenden Belange entsprechend § 1a Baugesetzbuch und § 18 Bundesnaturschutzgesetz in der bauleitplanerischen Abwägung sachgerecht berücksichtigen zu können, ist es notwendig begleitend zum Bebauungsplan die dazu erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten.

Dies erfolgt im Grünordnerischen Beitrag. Die darin vorgelegte Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft und die Bewertung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind Grundlage der Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe), die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwarten sind. – wird im weiteren Verfahren ergänzt –

Zur Prüfung der Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen wurde für das Bebauungsplanverfahren ein Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt. Die Ergebnisse sind in der Anlage 2 der Begründung dargestellt. – wird im weiteren Verfahren ergänzt –

Einen gesonderten Teil 2 der Begründung bildet der Umweltbericht, er enthält gem. § 2 (4) BauGB die Umweltprüfung. – wird im weiteren Verfahren ergänzt –

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 26.02.2025

Käser Ingenieure

Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

Teil 2: Umweltbericht

erstellt durch:

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
Ingenieurbüro für Umweltplanung
Am Henschelberg 26
74821 Mosbach

– wird im weiteren Verfahren ergänzt –

Anlagen zur Begründung:

Anlage 1: Vorhaben- und Erschließungsplan

erstellt durch:

KWA Contracting AG
Herzogstraße 6A
70176 Stuttgart

Anlage 2: Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

erstellt durch:

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
Ingenieurbüro für Umweltplanung
Am Henschelberg 26
74821 Mosbach

– wird im weiteren Verfahren ergänzt –

Anlage 3: Fachbeitrag Artenschutz

erstellt durch:

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
Ingenieurbüro für Umweltplanung
Am Henschelberg 26
74821 Mosbach

– wird im weiteren Verfahren ergänzt –